



Überstundenregelung neu

Straßwalchen, 03/2026

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Verwaltungsgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (VwGH 29.07.2025, Ra 2024/15/0050) die Anforderungen an die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen gemäß § 68 EStG präzisiert und deutlich verschärft. Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für steuerbegünstigte Überstundenzuschläge und den Umgang mit Zeitaufzeichnungen und flexiblen Arbeitszeitmodellen.

Strengere Nachweispflichten für SFN-Überstundenzuschläge (§ 68 Abs. 1 EStG)

Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtüberstunden setzt voraus, dass

- jede begünstigte Überstunde zeitlich exakt dokumentiert ist,
- die jeweiligen Zuschläge in den Aufzeichnungen eindeutig angeführt bzw. gekennzeichnet werden,
- die Richtigkeit der Zuordnung für Prüforgane jederzeit nachvollziehbar ist.

Selbst vollständige manuelle Aufzeichnungen reichen nur aus, wenn die begünstigten Stunden ausdrücklich markiert sind. Es muss daher sichergestellt werden, dass die eingesetzten Zeiterfassungs- und Lohnsysteme diese detaillierte Zuordnung technisch ermöglichen.

Gleitzeit und durchrechenbare Arbeitszeit (§ 68 Abs. 2 EStG)

Plusstunden, die sich bei gleitender oder durchrechenbarer Arbeitszeit während der laufenden Gleitzeit- bzw. Durchrechnungsperiode am Zeitkonto ansammeln, sind im Regelfall (noch) keine Überstunden. Dementsprechend sind Auszahlungen von Plusstunden während der laufenden Periode nicht steuerbegünstigt. Die Steuerbefreiung für Überstundenzuschläge gemäß § 68 Abs. 2 EStG kann daher bei Gleitzeit oder durchrechenbarer Arbeitszeit grundsätzlich nur in jenen Monaten angewendet werden, in denen die jeweilige Periode endet.

Beispiele:

3-Monats-Periode: Steuerbefreiung max. viermal jährlich,

6-Monats-Periode: Steuerbefreiung max. zweimal jährlich,

12-Monats-Periode: Steuerbefreiung max. einmal jährlich.



Handlungsbedarf in der Praxis

Vor dem Hintergrund dieser verschärften Anforderungen empfehlen wir dringend:

- Prüfung Ihres aktuellen Modells zur Arbeitszeitdokumentation,
- Klärung der technischen Umsetzbarkeit in Lohn- und Zeiterfassungssystemen,
- Überprüfung bestehender Gleitzeit- und Durchrechnungsmodelle (z.B. allfällige Änderung der Dauer von Gleitzeit- bzw. Durchrechnungsperioden?),
- Abstimmung der zukünftigen Behandlung von SFN-Zuschlägen und unterperiodischen Plusstunden bei Gleitzeit und durchrechenbarer Arbeitszeit (z.B. Umstellung auf steuerpflichtige Abrechnung?).

Wir bitten Sie daher um zeitnahe Rückmeldung, wie künftig in Ihrem Unternehmen mit der Abrechnung von Überstunden verfahren werden soll und ob Anpassungen notwendig sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse Ihrer individuellen Situation und bei der Implementierung geeigneter Lösungen. Wir werden die weitere Entwicklung der steuerrechtlichen Vollzugspraxis selbstverständlich im Auge behalten und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Ihr Personalverrechnungsteam

Nähere wichtige Informationen zu den einzelnen Punkten und laufende Neuerungen finden Sie auf unserer Homepage:

www.finanzzconsult.at/news